

An die Stadt Göttingen
- Bauamt -
Neues Rathaus, Göttingen
planung@goettingen.de

Göttingen, 16.4.2014

Anregung NBI-H101
für den Bebauungsplan Nr. GÖ 242 (IWF/Nonnenstieg 72)
bzw. Flächennutzungsplan 59. Änderung "Südlich Nonnenstieg"

Anregung/Einwand:

Es wird angeregt, dass bei diesem Bauprojekt (wie in Zukunft auch bei anderen Großbauprojekten in dieser Größenordnung) die konkreten architektonischen Baupläne mit realistischen Abbildungen der zu bauenden Häuser mindestens vier Wochen öffentlich ausgelegt werden sollen. Mit Beginn der Auslegung soll für mindestens sechs Wochen eine öffentliche Umfrage ausliegen, an der sich alle Göttinger Bürgerinnen und Bürger mit je einer Stimme beteiligen können und in der mit Benotungen die Akzeptanz und das Ästhetikempfinden der Öffentlichkeit für den gewählten Baustil nachgefragt werden soll. Die Baugenehmigung soll nur dann erteilt werden können, wenn ausreichend hohe Akzeptanzwerte ermittelt werden.

Begründung:

Bauästhetik wird oft als Geschmackssache bezeichnet, und über Geschmack ließe sich streiten. Es gibt aber objektiv darstellbare Aspekte im Schönheitsempfinden der Menschheit, auch in der Architektur. Der Begriff "Bausünde" beinhaltet solche Aspekte. Besonders schöne Architektur wiederum hält länger.

Göttingen ist eine im Mittelalter gegründete geschichtsträchtige Stadt in einer von einer reichhaltigen Kulturgeschichte geprägten Region. Reste davon sind heute noch im Stadtbild sichtbar, vor allem im heute noch immer gut erhaltenen Stadtkern. Aus der geschichtlichen Entwicklung heraus hat sich eine einzigartige Stadt herausgebildet, mit der sich die Menschen identifizieren.

Göttingens Identität geht mit der seit den 1970er Jahren im Stil kaum noch veränderten modernen Architektur immer mehr verloren und gleicht sich immer mehr einer Globalität an, in der das eigene und einzigartige immer mehr verblasst.

Nonnenstieg-Bürgerinitiative
www.nonnenstieg-buergerinitiative.de

An die Stadt Göttingen
- Bauamt -
Neues Rathaus, Göttingen
planung@goettingen.de

Göttingen, 16.4.2014

Anregung NBI-H102

für den Bebauungsplan Nr. GÖ 242 (IWF/Nonnenstieg 72) bzw. Flächennutzungsplan 59. Änderung "Südlich Nonnenstieg"

Anregung/Einwand:

Es wird angeregt, dass die Präsenz einer Ornamentierung für die Fassaden und und einer wie auch immer gestalteten fassadenseitigen Einrahmung der Fenster vorgeschrieben wird, die verhindert, dass die Fassaden glatt und kahl und die Fenster wie strukturlose Löcher wirken.

Begründung:

Die Häuser in der historischen Innenstadt strahlen über den Stadtwall aus, sie prägen die gesamte Stadt und geben der örtlichen Bevölkerung ein Gefühl von Heimat, welches einen bedeutenden Teil ihrer Lebensqualität ausmacht. Eine Anlehnung von Baustilelementen neuer Gebäude an essentielle Strukturen, die in der historischen Innenstadt als prägend auftreten, wird dazu beitragen, das Identitätsgefühl der Bevölkerung zu stärken.

Nonnenstieg-Bürgerinitiative
www.nonnenstieg-buergerinitiative.de

An die Stadt Göttingen
- Bauamt -
Neues Rathaus, Göttingen
planung@goettingen.de

Göttingen, 16.4.2014

Anregung NBI-H103

für den Bebauungsplan Nr. GÖ 242 (IWF/Nonnenstieg 72) bzw. Flächennutzungsplan 59. Änderung "Südlich Nonnenstieg"

Anregung/Einwand:

Es wird angeregt, dass die Häuser auf dem Grundstück mit niveaueingleichenden Eingängen versehen sein sollen.

Begründung:

Die in der Untertrifaller-Planung entworfenen Hauseingangsvarianten entsprachen nicht den hohen Ansprüchen an eine bauliche bzw. stadtplanerische Qualität, welche erreicht werden muss, um mittel- und langfristig eine gute Vermarktbarkeit zu sichern. Die Stadt hat hier nachweislich Handlungsbedarf durch eine entsprechende verbindliche Festsetzung.

Nonnenstieg-Bürgerinitiative
www.nonnenstieg-buergerinitiative.de

An die Stadt Göttingen
- Bauamt -
Neues Rathaus, Göttingen
planung@goettingen.de

Göttingen, 16.4.2014

Anregung NBI-H104

für den Bebauungsplan Nr. GÖ 242 (IWF/Nonnenstieg 72) bzw. Flächennutzungsplan 59. Änderung "Südlich Nonnenstieg"

Anregung/Einwand:

Es wird angeregt, dass der Bau von Terrassen ermöglicht werden soll.

Begründung:

Von Balkonen, die fast auf dem Boden aufliegen, soll abgesehen werden. Stattdessen sollen die ebenerdigen Wohnungen über Terrassen verfügen dürfen. Hierdurch könnte die Identifikation der Bewohner mit ihrer Umgebung gestärkt werden.

Nonnenstieg-Bürgerinitiative
www.nonnenstieg-buergerinitiative.de

An die Stadt Göttingen
- Bauamt -
Neues Rathaus, Göttingen
planung@goettingen.de

Göttingen, 16.4.2014

Anregung NBI-H105

für den Bebauungsplan Nr. GÖ 242 (IWF/Nonnenstieg 72) bzw. Flächennutzungsplan 59. Änderung "Südlich Nonnenstieg"

Anregung/Einwand:

Es wird angeregt, dass, wie auch andernorts in Deutschland inzwischen praktiziert, eine Dachbegrünung als eine zwingende und verpflichtende Festsetzung im Bebauungsplan festgeschrieben wird. Als qualitativer Mindeststandard sollte eine Gras-Kraut-Begrünung bei einer Mindestsubstratschichtdicke von 10 cm festgeschrieben werden.

Begründung:

Im Rahmen des geplanten Bauprojekts soll erheblich in die umgebende Natur eingegriffen und vorhandene Waldflächen teilweise zerstört werden. Ein Ausgleich vor Ort würde diese schwerwiegenden Eingriffe abmildern. Eine Dachbegrünung kann hierzu einen Beitrag leisten. Sie sollte daher zwingend festgeschrieben werden.

In der Gestaltungsvereinbarung vom 11.11.2013 ist eine Dachbegrünung nur als eine nicht bindende Kann-Bestimmung erwähnt worden. Dies ist nicht ausreichend, um die Ziele zu erreichen. Gezielte Förderungen von Dachbegrünungen durch Festschreibungen in Bebauungsplänen sind in Deutschland durchaus üblich.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Dachbegr%C3%BCnung>

Daher sollte eine solche gezielte Förderung von Dachbegrünung auch im Göttinger Ostviertel festgeschrieben werden.

Nonnenstieg-Bürgerinitiative
www.nonnenstieg-buergerinitiative.de

An die Stadt Göttingen
- Bauamt -
Neues Rathaus, Göttingen
planung@goettingen.de

Göttingen, 16.4.2014

Anregung NBI-H106

für den Bebauungsplan Nr. GÖ 242 (IWF/Nonnenstieg 72) bzw. Flächennutzungsplan 59. Änderung "Südlich Nonnenstieg"

Anregung/Einwand:

Es wird angeregt, dass auf den Dächern der Häuser auf dem Grundstück Nonnenstieg 72 keine Mobilfunkantennen oder ähnliche Anlagen angebracht werden dürfen.

Begründung:

Mobilfunkantennen auf hohen Häusern werden als ausgesprochen hässlich und als Gesundheitsrisiko empfunden.

Nonnenstieg-Bürgerinitiative
www.nonnenstieg-buergerinitiative.de

An die Stadt Göttingen
- Bauamt -
Neues Rathaus, Göttingen
planung@goettingen.de

Göttingen, 16.4.2014

Anregung NBI-H107

für den Bebauungsplan Nr. GÖ 242 (IWF/Nonnenstieg 72) bzw. Flächennutzungsplan 59. Änderung "Südlich Nonnenstieg"

Anregung/Einwand:

Es wird angeregt, das allgemeine Wohngebiet WA5 aus der Liste der zu ermöglichenden Wohnbauungsflächen zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich bei dem Gebiet WA5 nur um wenige Quadratmeter, die aktuell teils einer Sondernutzung unterliegen, teils von Wald bedeckt sind. Es macht keinen Sinn, diese kleine Fläche als Wohngebiet auszuweisen.

Unverständlich ist, warum noch zusätzlich Bäume gefällt werden sollen, die aktuell am Rand der aktuellen Bebauung wachsen. Mit der notwendigen Bereitstellung von Wohnraum lässt sich dies offenbar nicht begründen. Wohnraum lässt sich viel besser auf den größeren WA-Flächen bereitstellen, aber nicht auf dieser.

Die Ausweisung als bebaubare Fläche würde nur die Zerstörung von wertvoller Natur mit sich bringen, ohne erkennbaren Nutzen im Sinne der formulierten Zielsetzungen der Stadt. Die bebaubare Fläche im Gebiet WA5 sollte sich auf die Grenzen der aktuellen Bebauung beziehen, damit der Eigentümer die aktuelle Bebauung entfernen kann.

Er sollte diese Fläche nach der Entfernung der aktuellen Anlage entweder als Fledermausquartier nutzen oder dazu nutzen, Erdaushub zu deponieren und die Fläche hinterher zu begrünen. Diese Fläche würde dann dazu beitragen, dass der Grünzug am Habichtsweg mit dem am Nonnenstieg in Verbindung bleibt.

An die Stadt Göttingen
- Bauamt -
Neues Rathaus, Göttingen
planung@goettingen.de

Göttingen, 16.4.2014

Anregung NBI-H108

für den Bebauungsplan Nr. GÖ 242 (IWF/Nonnenstieg 72) bzw. Flächennutzungsplan 59. Änderung "Südlich Nonnenstieg"

Anregung/Einwand:

Es wird angeregt, dass in einem der Gebäude des Hauptbaufeldes eine permanente und öffentlich zugängliche Ausstellung über die Geschichte des IWF eingerichtet wird, und im Bebauungsplan festzulegen, dass dazu entsprechende Räumlichkeiten bereitgestellt werden müssen. Diese soll mit repräsentativem Originalmaterial auf IWF-Beständen versehen sein, welches in verschiedenen Zeitepochen zwischen 1956 und 2010 verwendet wurde. Die Ausstellung soll didaktisch gut aufbereitet sein und auch die Möglichkeit bieten, sich auf Bildschirmen und Leinwänden Filme aus IWF-Produktionen anzusehen.

Begründung:

Das IWF war ein bekanntes Institut und hat über Jahrzehnte in allen Schulklassen Westdeutschlands den Namen der Stadt Göttingen an prominenter Stelle bekannt gemacht. Kaum eine Schülerin und kaum ein Schüler, die in diesen Jahrzehnten irgendwo in Westdeutschland in die Schule gegangen sind, weiß nichts mit dem Begriff "Institut für den Wissenschaftlichen Film" anzufangen. Die Stadt profitierte nicht nur durch die über 100 Arbeitsplätze, sondern auch von einem exzellenten Werbeträger für die Stadt.

Es gehört zu den Aufgaben der Öffentlichen Hand, die kulturellen Errungenschaften und Leistungen des Landes zu erhalten, ihr Andenken zu bewahren und stets im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu erhalten. Dies in der Stadt und an dem Ort zu tun, wo das IWF von 1958 bis 2010 wirkte, ist naheliegend und dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Es gibt daher Sinn, auch im Interesse der Stadt, im Fall einer Bebauung das Beherbergen einer solchen Ausstellung und die Bereithaltung von entsprechend geeigneten Räumlichkeiten festzuschreiben.

Die Stadt hat durch den Bebauungsplan Zugriff und Einfluss auf die Ausgestaltung und Funktion der Räumlichkeiten, beispielsweise über Aussagen bezüglich gewerblich nutzbarer Räume. Sie kann festsetzen, dass eine bestimmte Quadratmeterzahl an Räumlichkeiten für eine öffentlich zugängliche Ausstellung bereitgestellt werden muss, und sollte das auch tun.

Die Größe der Räumlichkeiten sollte so bemessen sein, dass Schulklassen Filme des IWF auf Leinwand ansehen können.

Nonnenstieg-Bürgerinitiative
www.nonnenstieg-buergerinitiative.de

An die Stadt Göttingen
- Bauamt -
Neues Rathaus, Göttingen
planung@goettingen.de

Göttingen, 16.4.2014

Anregung NBI-H109

für den Bebauungsplan Nr. GÖ 242 (IWF/Nonnenstieg 72) bzw. Flächennutzungsplan 59. Änderung "Südlich Nonnenstieg"

Anregung/Einwand:

Es wird angeregt, dass festgeschrieben wird, dass in einem der Gebäude ein Gemeinschaftsraum eingerichtet wird, damit nachbarschaftliche und stadtviertelbezogene Versammlungen und Treffen abgehalten werden können.

Begründung:

In der Nachbarschaft bzw. im gesamten nördlichen Ostviertel gibt es keine öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten für nachbarschaftliche Versammlungen, politische Versammlungen oder größere private Familienfeiern. Es würde sich anbieten, solche Räumlichkeiten in einem derart großen Baukomplex, wie er hier geplant ist, zur Verfügung zu stellen.

Nonnenstieg-Bürgerinitiative
www.nonnenstieg-buergerinitiative.de

An die Stadt Göttingen
- Bauamt -
Neues Rathaus, Göttingen
planung@goettingen.de

Göttingen, 16.4.2014

Anregung NBI-H110

für den Bebauungsplan Nr. GÖ 242 (IWF/Nonnenstieg 72) bzw. Flächennutzungsplan 59. Änderung "Südlich Nonnenstieg"

Anregung/Einwand:

Es wird angeregt, dass Flächen für eine Einrichtung zur Kinderbetreuung vorgesehen werden.

Begründung:

Es gibt bereits jetzt einen Bedarf für eine Kinderbetreuung im Stadtviertel, und noch mehr, wenn neue Familien hier angesiedelt werden.

Nonnenstieg-Bürgerinitiative
www.nonnenstieg-buergerinitiative.de

An die Stadt Göttingen
- Bauamt -
Neues Rathaus, Göttingen
planung@goettingen.de

Göttingen, 16.4.2014

Anregung NBI-H111

für den Bebauungsplan Nr. GÖ 242 (IWF/Nonnenstieg 72) bzw. Flächennutzungsplan 59. Änderung "Südlich Nonnenstieg"

Anregung/Einwand:

Es wird angeregt, dass ein angemessener Anteil der Wohnungen behindertengerecht ausgestattet sein soll.

Begründung:

Selbsterklärend.